

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	42 (1969)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Von Monat zu Monat : Aufhebung der Militärjustiz?
<b>Autor:</b>	Kurz
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-517971">https://doi.org/10.5169/seals-517971</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Aufhebung der Militärjustiz?

### I.

Von Zeit zu Zeit taucht in unserer Öffentlichkeit die Forderung auf, die Militärjustiz abzuschaffen und die in der Armee vorkommenden Straffälle — zum mindesten während der Friedenszeit — den bürgerlichen Gerichten zur Aburteilung zu überweisen. Bezeichnenderweise stehen solche Vorstösse regelmässig in Zusammenhang mit äussern Ereignissen, die aus irgendwelchen Gründen zu besondern Kritiken an der Militärgerichtsbarkeit führen. Namentlich sind sie nach allen längeren Aktivdiensten unternommen worden, in welchen das unvermeidliche Ansteigen der Zahl der Militärgerichtsfälle das Problem der Gerichtsbarkeit für militärische Rechtsbrecher in den Vordergrund rückte: so in den Jahren nach den Truppenaufgeboten von 1870 / 71, im Kriegsjahr 1916 und am Ende des Zweiten Weltkrieges nach dem Jahre 1945. Heute liegt wieder ein solcher Vorschlag vor. Er wurde veranlasst von dem unlängst ergangenen Urteil eines Divisiongerichtes im Fall eines Dienstverweigerers, das in seinem materiellen Urteilsspruch zwar zu einem durchaus vertretbaren Entscheid gelangt ist, das jedoch wegen seiner unglücklichen Urteilmotivierung eine bewegte Diskussion ausgelöst hat, die bald erheblich über den betreffenden Straffall hinausreichte; dabei wurde nichts weniger als die Daseinsberechtigung der Militärjustiz als solcher in Frage gestellt.

### II.

Die Argumente, die gegen den Fortbestand der Militärjustiz ins Feld geführt werden, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Militärgerichte sind antiquierte Überbleibsel aus einer Zeit, in welcher der Soldat nicht als Bürger seines Landes, sondern als militärischer Berufsmann seine Aufgaben erfüllte. Als Sondergerichte sind sie auf einen besondern Kriegerstand ausgerichtet, was zu Zeiten der Fremdendienste richtig war, aber nicht mehr zum heutigen Milizsystem passt, in welchem der Soldat gleichzeitig auch Bürger ist.
2. Militärgerichte sind Standesgerichte, in welchen sachlich ungerechtfertigte Unterschiede zwischen Vorgesetzten (insbesondere Offizieren) und Untergebenen gemacht werden.
3. Militärgerichte sind in ihrer Beurteilungspraxis zu streng, weil das von ihnen gepflegte, betont militärische Denken die menschlichen Faktoren zu gering achtet.
4. Fortschrittliche Armeen des Auslandes (Bundesrepublik Deutschland, Oesterreich) haben für die Friedenszeit die Wehrstrafgerichtsbarkeit abgeschafft und weisen ihre Deliktsfälle vor den bürgerlichen Strafrichter.
5. Die Militärgerichtsbarkeit steht in Widerspruch zu Artikel 58 der Bundesverfassung, welcher bestimmt, dass niemand seinem verfassungsmässigen Richter entzogen werden dürfe, und welcher die Tätigkeit von Ausnahmegerichten ausdrücklich verbietet. Auch widersprechen sie dem Prinzip der Rechtsgleichheit.

### III.

Unsere Militärgerichte sind in einem Jahrhunderte dauernden, geschichtlichen Prozess gewachsen und haben sich schrittweise bis zu ihrer heutigen Gestalt entwickelt. In den Epochen der aktiven kriegerischen Betätigung der Eidgenossenschaft herrschte noch deutlich die Tendenz vor, Rechtsbrecher der heimischen, also zivilen Gerichtsbarkeit zuzuführen. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts bildete sich bei den Schweizer Truppen in fremden Diensten eine eigene Strafgerichtsbarkeit, nach welcher die Schweizer Söldner nicht der Gerichtsbarkeit ihres fremden Kriegsherrn, sondern der heimatlichen Justiz unterstanden; diese delegierte ihre Kompetenzen an die schweizerischen Offiziere, die sie unter der Aufsicht der Tagsatzung ausübte. Auf diese Weise ist in den fremden Diensten eine eigentliche schweizerische Militärstrafgesetzgebung und -gerichtsbarkeit entstanden, deren Auswirkungen bis ins 20. Jahrhundert stark fühlbar waren. Parallel dazu verlief auch die inner-schweizerische Rechtsentwicklung. Als die Eidgenossenschaft angesichts der militärischen Gefahren des Dreissigjährigen Krieges ihre Defensionalwerke zur gemeineidgenössischen Verteidigung des Landes aufstellte, wurde auch eine militärische Gerichtsbarkeit für die im Feld stehende Truppe eingeführt. Namentlich das Defensionale von 1668 schuf eine klare Kriegsjustizordnung, die von den Kriegsräten gehandhabt wurde. Die zur Zeit der Helvetik im Jahre 1799 geschaffene Militärstrafprozessordnung hielt am Grundsatz der Sonderjustiz für Militärpersonen fest, wie später auch die Militärstrafgesetze von 1818, 1837 und 1851. Die heute noch in Kraft stehende Militärstrafgerichtsordnung aus dem Jahre 1889, die trotz ihres ehrwürdigen Alters von 90 Jahren immer noch zu den fortschrittlichen Strafprozessordnungen gehört sowie das Militärstrafgesetz von 1927 halten, wenn auch unter veränderten äussern Formen, am hergebrachten Prinzip der militärischen Sondergerichtsbarkeit fest.

Im Jahre 1916 lancierte die Sozialdemokratische Partei der Schweiz eine Volksinitiative zur Aufhebung der Militärjustiz. Diese Initiative, die mit 118 996 gültigen Unterschriften zustande kam, wurde in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht, der die Aufnahme eines neuen Artikel 58bis der Bundesverfassung verlangte. Gemäss diesem Verfassungsartikel sollten Vergehen gegen das Militärstrafgesetz von den bürgerlichen Gerichtsbehörden desjenigen Kantons untersucht und beurteilt werden, in deren Gebiet sie begangen wurden; das Verfahren sollte sich nach den kantonalen Prozessordnungen richten. — Die Volksinitiative kam erst nach dem Kriege zur Volksabstimmung. Sie wurde am 30. Januar 1921 vom Volk mit 393 151 verwerfenden, gegen 198 696 bejahenden Stimmen und lediglich 3 zustimmenden Ständen (Tessin, Neuenburg, Genf) deutlich verworfen. Von den Initianten wurde nach der Volksabstimmung offen zugegeben, dass ihre Aktion viel weniger gegen die militärische Gerichtsbarkeit, als vor allem gegen das materielle Militärstrafrecht gerichtet war: tatsächlich hatte sich das damals gültige, aus dem Jahre 1851 stammende Gesetz, das auf einen Krieg von kurzer Dauer zugeschnitten und überdies auch veraltet war, während des lange dauernden aktiven Dienstes nicht bewährt, was sich um so empfindlicher fühlbar machte, als während des Krieges ein weiter Kreis von Zivilpersonen ebenfalls der Militärgerichtsbarkeit unterstellt worden war. Trotz verschiedener Beschlüsse auf Milderung des Gesetzes bildete dieses während der Kriegsjahre eine dauernde Quelle des Unmutes gegen die Armee. Diese fiel weg, als eine Botschaft des Bundesrats im November 1918 ein neues Militärstrafgesetzbuch ankündigte; mit diesem wurde den Bestrebungen auf Aufhebung der Militärjustiz der Boden entzogen.

#### IV.

Die Behauptung der Gegner der Militärjustiz, diese bedeute eine von der Bundesverfassung (Artikel 58) verbotene Ausnahmegerichtsbarkeit ist unzutreffend. Wissenschaft und Rechtspraxis sind in unserem Land seit jeher darüber einig, dass die Militärgerichtsbarkeit zwar eine Sondergerichtsbarkeit, keineswegs jedoch eine Ausnahmegerichtsbarkeit darstellt. Ausnahmegerichte sind Gerichte, die zur Beurteilung eines oder einzelner individuell und nicht generell bestimmter Fälle besonders geschaffen wurden, beziehungsweise ordentliche Gerichte, die willkürlich besetzt sind — beides im Bestreben, die betroffenen Personenkreise entweder zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Die Sondergerichtsbarkeit will dagegen nach rein objektiven Kriterien und unter voller Wahrung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit, bestimmte Lebensverhältnisse einem besonders sachverständigen Richter zur Aburteilung zuweisen. Aus diesem Streben sind in unserem Land verschiedene Typen von Fachgerichten wie Gewerbe-, Handels-, Versicherungs- und Jugendgerichte geschaffen worden, deren Bestand — so wenig wie die Militärgerichte — dem verfassungsmässigen Verbot der Ausnahmegerichte und auch nicht dem Grundsatz der Rechtsgleichheit zuwiderläuft.

Die verfassungsrechtliche Grundlage der Militärgerichtsbarkeit liegt einerseits in Artikel 20 der Bundesverfassung, wonach die Gesetzgebung über das Heerwesen Sache des Bundes ist, und in Artikel 64bis, der den Bund zur Gesetzgebung im Gebiet des materiellen Strafrechts ermächtigt.

Als Sondergerichtsbarkeit für einen bestimmten Personenkreis und bestimmte Sachgebiete geht die Militärgerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit vor. Wer dem Militärstrafrecht untersteht, ist auch der Militärgerichtsbarkeit unterstellt. Naturgemäß sind es in erster Linie die Militärpersonen, die unter der Militärgerichtsbarkeit stehen. Daneben müssen ihr aber unter Umständen auch Zivilpersonen unterstellt werden, wofür jedoch der Grundsatz gilt, dass ohne Not keine Zivilpersonen dem militärischen Strafrecht und damit der militärischen Gerichtsbarkeit unterworfen werden sollen. Allerdings ändert und weitet sich der Kreis der dem Militärstrafrecht unterstehenden Personen je nach den Friedens-, Aktivdienst- oder Kriegsverhältnissen.

Insbesondere sind der Militärgerichtsbarkeit unterstellt:

1. Dienst- und Hilfsdienstpflchtige für die Zeit, in der sie im Militärdienst stehen;
2. Dienst- und Hilfsdienstpflchtige, die ausserhalb des Dienstes in Uniform auftreten;
3. Dienst- und Hilfsdienstpflchtige ausserhalb des Dienstes mit Bezug auf ihre militärische Stellung und ihre militärischen Pflichten (zum Beispiel Inspektions- und Meldepflicht, ausserdienstliche Kommandopflichten usw.);
4. Stellungspflichtige in bezug auf ihre Stellungspflicht und während der Aushebung;
5. Angehörige des Festungswachtkorps, des Überwachungsgeschwaders und des eidge-nössischen Grenzwachtkorps;
6. Zivilpersonen, die sich der Verletzung militärischer Geheimnisse schuldig machen;
7. Zivilpersonen, die sich der Verletzung des Völkerrechts im Kriege schuldig machen.

## V.

In der allgemeinen Rechtfertigung von Sondergerichten als Fachgerichte für einen bestimmten Fachbereich liegt auch das wesentliche Argument für die Unterstellung der Armeeangehörigen unter eine besondere Militärgerichtsbarkeit. Das damit angestrebte Ziel besteht darin, die gerichtliche Beurteilung der militärischen Straftatbestände einem fachlich kompetenten Gericht zu übertragen. Es sollen Richter angerufen werden, welche die nötigen militärischen Fachkenntnisse besitzen, um die besondern Voraussetzungen des militärischen Lebens — äusserstenfalls sogar die Verhältnisse auf dem Gefechtsfeld — aus eigener Anschauung und eigenem Erleben kennen, und die aus dieser intimen Kenntnis des Lebens in der Armee die subjektive Seite jedes einzelnen Falles selbst richtig zu beurteilen vermögen. Damit kann verhindert werden, dass ein Gericht in die Abhängigkeit von ausserhalb des Gerichts stehenden Experten gerät, deren Gutachten für das Urteil weitgehend bestimmend sind, ohne dass die Experten dafür eine Verantwortung übernehmen müssen. Zwar ist zu sagen, dass infolge des Milizsystems, beziehungsweise der allgemeinen Wehrpflicht die bürgerlichen Gerichte unseres Landes über erfreulich weit reichende militärische Kenntnisse verfügen; dennoch stehen diese in den meisten Fällen weit hinter der Verbundenheit zurück, die zwischen dem militärischen Fachgericht und der Truppe besteht. Im Bestreben, die Truppenverbundenheit der Militärjustiz zu fördern, wird bei uns auch für die «Fachleute» der Militärjustiz, die Justizoffiziere, Truppenerfahrung gefordert: sie können nur dann zum Dienstzweig der Militärjustiz umgeteilt werden, wenn sie vorher in einer Truppengattung den ganzen Ausbildungsgang zum Offizier durchlaufen haben.

In seinem Bericht vom 11. Dezember 1918 zur Militärjustizinitiative umschreibt der Bundesrat die Forderung nach einem militärisch-fachlich denkenden Gericht mit folgenden Worten:

« . . . Die Abschaffung der Militärjustiz müsste aber noch andere Unzulänglichkeiten im Gefolge haben. Schon in einem früheren Zusammenhang wurde erwähnt, dass die Rechtsordnung je länger je mehr dann zur Bestellung von Sondergerichten gelangt, wenn das Bedürfnis besteht, bestimmte Lebensverhältnisse durch besonders geeignete Sachverständige beurteilen zu lassen. Diese Voraussetzungen treffen bei der grossen Mehrzahl der heute vor die militärischen Gerichte gelangenden Rechtsfälle zu. Ihre richtige Erfassung und Würdigung setzt eine Vertrautheit mit den militärischen Begriffen und Reglementen, mit der militärischen Befehlsgebung und dem Dienstbetrieb voraus, die bei einer grossen Zahl der bürgerlichen Richter niemals vorhanden war oder nicht mehr vorhanden ist. Der bürgerliche Richter, der Ungehorsam, Dienstverletzungen, Meuterei, Aufruhr und andere rein militärische Delikte zu beurteilen hat, würde immer wieder vor Tatsachen gestellt, die er nicht zutreffend zu würdigen versteht. Das hätte zur Folge, dass ein gewissenhaftes Gericht in solchen zahlreich auftretenden Zweifelsfragen mit den militärischen Verhältnissen vertraute Sachverständige, also Militärpersonen, zuziehen müsste. Ja, es ist vorauszusehen, dass sich mit der Zeit eine eigentliche Gutachterwirtschaft in dem schlimmen Sinne ausbilden würde, dass der Richter, der sich pflichtgemäß ein eigenes, selbständiges Urteil bilden müsste, blindlings der Auffassung des militärisch erfahrenen Experten folgt. Wenn man damit die heutige Besetzung der Militärgerichte vergleicht, so kann man nicht zweifeln, welche Ordnung vernünftiger, zweckmässiger, ja auch vielfach für den Angeklagten vorteilhafter ist. Vor dem militärischen Richter weiß er, dass seine Angaben richtig verstanden werden, während ihm mancher bürgerliche Richter diese Gewähr nicht bieten kann. Und damit hängt zusammen, dass die Hoffnung auf eine mildere Rechtssprechung, der die Befürworter der Initiative sich wohl hingeben, nicht immer in Erfüllung ginge. Mangelhaftes Verstehen, Missverständnisse haben noch nirgends der Rechtsprechung Vorteil gebracht.»

Diese Ausführungen des Bundesrats haben seither nichts von ihrer grundsätzlichen Bedeutung verloren.

## VI.

Die Tatsache, dass im Jahre 1942 an die Stelle von 25 verschiedenen kantonalen Strafgesetzen ein einheitliches eidgenössisches Strafgesetz getreten ist, brachte für die Frage der Unterstellung unter die Militärgerichtsbarkeit gegenüber 1921 keine neue Lage. Der Verschiedenartigkeit des kantonalen Rechts war schon vorher dadurch Rechnung getragen worden, dass für den militärischen Bereich ein eigenes, praktisch vollständiges, das heisst die militärischen wie auch die gemeinen Delikte enthaltendes Militärstrafrecht geschaffen wurde. Nicht vereinheitlicht wurden jedoch die kantonalen Strafprozessordnungen; hier bestehen heute noch von Kanton zu Kanton beträchtliche Verschiedenheiten und erhebliche Unterschiede in der Prozessgestaltung.

Wenn somit nach dem im bürgerlichen Strafverfahren massgebenden Territorialprinzip der Gerichtsstand des Ortes der Tatbegehung massgebend sein soll (wie zum Beispiel auch von der Militärjustizinitiative vorgeschlagen wurde), können daraus für die Betroffenen sehr belastende Ungleichheiten entstehen. Zufälle, für die der Einzelne nicht einzustehen hat, können hier eine unerwünschte Rolle spielen, indem beispielsweise ein Zürcher unter Umständen vor einem Tessiner Gericht und ein Bündner vor einem Genfer Gericht zu erscheinen hätte. Ein Ersatz des Territorialprinzips durch das Heimatprinzip, nach welchem in allen Fällen das Gericht des Heimatkantons als zuständig erklärt würde, hätte ebenfalls seine erheblichen Bedenklichkeiten. Dagegen ist das der Militärgerichtsbarkeit zugrunde liegende Personalitätsprinzip, wonach der Rechtsbrecher innerhalb seiner militärischen Lebensgemeinschaft — der Division — nach einem für die ganze Armee einheitlichen Strafprozessrecht abgeurteilt wird, die gerechteste Ordnung, in welcher die Rechte des Angeklagten am besten gewahrt werden. Auch bietet die militärgerichtliche Beurteilung die beste Gewähr für eine rasche Erledigung des Falles.

## VII.

Die Befürchtung, dass unsere Militärgerichtsbarkeit eine Klassenjustiz darstelle, in welcher die Untergebenen nach strengerem Maßstäben beurteilt werden, ist aus verschiedenen Gründen unbegründet. Unsere Militärstrafprozessordnung beruht — trotz ihres Alters — auf modernen und freiheitlichen Prozessgrundsätzen:

1. Das Verfahren der Hauptverhandlung ist grundsätzlich öffentlich.
2. Das Verfahren der Hauptverhandlung ist mündlich, womit die Unmittelbarkeit des Prozessablaufs gewährleistet ist. Dieser wickelt sich unter der Kontrolle der Parteien ab.
3. Das Verteidigungsrecht ist in jedem Fall gewährleistet, und zwar schon im Stadium der Voruntersuchung.
4. Die Unabhängigkeit der Militärjustiz ist gewährleistet gegenüber den militärischen Kommandostellen wie auch gegenüber der Verwaltung (Artikel 183ter der Militärorganisation). Dies gilt für die Durchführung des Verfahrens und auch für die Rechtsprechung.
5. Das Gericht ist ein Kollegialgericht. Von seinen 7 Richtern, von denen jeder dieselbe Stimme hat, gehören in allen Fällen 3 dem Unteroffiziers- und Mannschaftsstand an, während die übrigen 3 Truppenrichter Offiziere sind; dazu kommt der Grossrichter. Auf die Truppenverbundenheit der Richter, die neben der Richtertätigkeit ihre ange stammte militärische Stellung beibehalten, wird bei ihrer Wahl besonderes Augenmerk gelegt.

6. Die Urteilsfindung erfolgt auf Grund einer umfassenden Beweisaufnahme über alle für den Fall massgebenden Umstände nach freiem richterlichem Ermessen. Jede verurteilende Erkenntnis setzt einen genügenden Schuldbeweis und die Überzeugung des Gerichts von der Schuld des Angeklagten voraus.
7. Der Strafvollzug ist bürgerlich, sofern nicht ausdrücklich der militärische Vollzug angeordnet wird.

### VIII.

Von den Befürwortern der Abschaffung der Militärjustiz wird fast regelmässig der Vorbehalt gemacht, dass in Zeiten von Krieg und drohender Kriegsgefahr auf besondere Militärgerichte nicht verzichtet werden könnte. Die Unterstellung der militärischen Straffälle unter die bürgerliche Gerichtsbarkeit soll sich also auf die Friedenszeit beschränken, während in Kriegszeiten die Notwendigkeit militärischer Sondergerichte anerkannt wird.

Damit sind aber technische Schwierigkeiten verbunden, über die man sich wohl zu wenig Rechenschaft gegeben hat. In Zeiten schwerer Spannung oder gar des Krieges, in welchem das staatliche Leben schwer gestört ist, aus dem Nichts heraus plötzlich militärische Sondergerichte aufstellen und in Aktion setzen zu müssen, ist eine ausserordentlich schwierige Aufgabe. Diesen Gerichten fehlt jede Tradition und auch jede fachliche und technische Vorbereitung. Die Gefahr, dass dabei eine vielfach improvisierte «Schnelljustiz» — eine Art «Standgericht» — aufgestellt würde, in dem wesentliche Prozessgrundsätze nicht eingehalten werden könnten, ist nicht gering. Diese Gefahr kann nur vermieden werden, wenn schon im Frieden militärische Fachgerichte bestehen und wirken, die fest organisiert und eingearbeitet sind und die in Kriegszeiten ihre gewohnte Tätigkeit fortsetzen könnten. Als Organe der Armee können sie auch unter äusserlich erschwerten Umständen sofort ihre richterlichen Aufgaben erfüllen. Auch erlaubt die enge Anlehnung an die Armee die Stellvertretung bei Ausfällen innerhalb des Gerichts.

### IX.

Es ist zutreffend, dass nach dem Zweiten Weltkrieg verschiedene, damals neu aufgestellte Armeen auf eine Militärgerichtsbarkeit verzichtet und ihre Strafgerichtsbarkeit den bürgerlichen Gerichten übertragen haben. Die blosse Berufung auf diese Tatsache geht jedoch an der viel wichtigeren Frage vorbei, wie sich diese Massnahme in der Praxis bewährt habe. Hier sind wesentliche Abstriche nötig.

Für die deutsche Bundeswehr — um bei diesem Beispiel zu bleiben, die österreichischen Erfahrungen sind ähnlich — gilt Artikel 96 a des westdeutschen Grundgesetzes, wonach in Friedenszeiten Strafsachen gegen Soldaten nur von den zivilen («ordentlichen») Gerichten abgeurteilt werden dürfen. Besondere Wehrstrafgerichte können ihre Gerichtsbarkeit nur im Verteidigungsfall sowie gegen Soldaten, die im Ausland stationiert oder an Bord von Kriegsschiffen eingeschifft sind, ausüben. Eine derartige Regelung bestand bereits zur Weimarer Zeit (1920 bis 1935) und wurde im Jahre 1956 wieder eingeführt, namentlich um damit der Idee der Demokratisierung des Wehrwesens auch im Bereich der Justiz Nachachtung zu verschaffen sowie im Bestreben, mit der militaristischen deutschen Vergangenheit zu brechen.

Die Erfahrungen, die mit dieser Anrufung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit gemacht wurden, waren nicht gut. In Gesprächen mit massgebenden Persönlichkeiten und namentlich auch in der deutschen Fachliteratur — sowohl der militärischen als auch der kri-

minalistischen — kommt heute mit aller Deutlichkeit immer wieder zum Ausdruck, dass die Nachteile des gültigen Systems seine Vorteile bei weitem überwiegen. Der Ruf nach Aufhebung von Artikel 96 a des Grundgesetzes und nach Schaffung einer eigenen Wehr-Strafgerichtsbarkeit ertönt heute in Deutschland immer lauter. Dabei wird festgestellt, dass der Entscheid von 1956 ein politischer Entscheid gewesen sei, in welchem die schlechten Erfahrungen der Weimarer Zeit zu wenig berücksichtigt wurden, während die Tätigkeit der Militärgerichte in den Jahren 1935 bis 1945 vielfach zu Unrecht kritisiert wurde. Auf Grund einer zwölfjährigen Erfahrung wird dem heutigen System vor allem folgendes vorgeworfen:

- Den zivilen Gerichten, in denen vielfach Frauen sitzen, fehlen die notwendigen militärischen Fachkenntnisse, um militärische Strafbestände, insbesondere bei spezifisch militärischen Delikten, richtig würdigen zu können.
- Aus seiner normalen Tätigkeit heraus ist ein Kriminalgericht gewohnt, nach rein kriminalistischen Gesichtspunkten zu urteilen. Dabei wird allzu häufig übersehen, dass die vor Gericht stehenden militärischen Delinquenten zwar oft gegen die Gebote der militärischen Disziplin verstossen haben, dass sie jedoch meist nicht Kriminelle im Sinn des gemeinen Strafrechts sind. Aus dieser Fehlbeurteilung erwächst eine grosse Zahl von Urteilen, die den Verhältnissen nicht angemessen sind, indem sie entweder zu mild, oder, was in der Mehrzahl der Fälle zutrifft, zu hart ausfallen. Diese Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung bezüglich des Strafmasses wirkt sich auf die Truppe sehr nachteilig aus.
- Die (überlasteten) zivilen Gerichte benötigten für die Durchführung eines Verfahrens zu viel Zeit. Der militärischen Disziplin wird, namentlich in einem aktiven Heer, schlecht gedient, wenn Strafurteile erst mehrere Monate hinterher gefällt werden.

Wir müssen die in der Bundesrepublik Deutschland gemachten Erfahrungen, die sich im wesentlichen mit unsrern eigenen Überlegungen decken, mitberücksichtigen, wenn die Frage eines allfälligen Verzichts auf unsere militärische Sondergerichtsbarkeit erwogen wird. Aber auch unsrere eigenen Argumente dürften sehr eindeutig für die Beibehaltung der Militärjustiz sprechen. Zugegeben: jenes Urteil eines Divisionsgerichts, das die Diskussion um die Militärgerichtsbarkeit neu geweckt hat, war in seiner Motivierung keine Zierde unserer Militärjustiz (die Beteiligten haben dies eingesehen). Aber von einer vereinzelten, verunglückten Urteilsmotivierung die Notwendigkeit der Abschaffung der gesamten Militärjustiz abzuleiten, geht sicher zu weit. Ein solcher Schritt würde viel mehr schaden als nützen.

*Kurz*

### *Willkommen in Genf!*

*Am 26. / 27. April 1969 findet in Genf die 51. Delegiertenversammlung des Schweizerischen Fourierverbandes statt, und wir freuen uns jetzt schon, Sie an den Ufern unseres Sees zu empfangen.*

*Das Organisationskomitee*

*Einzelheiten ersehen Sie aus der Publikation des Tagungsprogrammes auf Seite 99.*